

## Reglement der Standeskommission BAV

### Art. 1

#### Zusammensetzung und Konstituierung

1. Der Anwaltstag wählt eine Standeskommission. Diese besteht aus fünf Mitgliedern des BAV, wovon ein Mitglied die französische Sprache mündlich und schriftlich beherrscht und nach Möglichkeit aus dem französischen Sprachraum stammt.
2. Niemand darf gleichzeitig Mitglied der Anwaltskammer sowie der Standeskommission sein.
3. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; zweimalige Wiederwahl ist möglich.
4. Die Kommission konstituiert sich selber und wählt einen Präsidenten. Sie kann einen Protokollführer beiziehen.
5. Sämtliche Kommissionsmitglieder einschliesslich Protokollführer unterliegen bezüglich Gegenstand und Gang des Verfahrens der Schweigepflicht. Vorbehalten bleibt die Weiterleitung an die Anwaltskammer gemäss Art. 7 Abs. 1 hienach und die Befugnis, dem Anwaltstag den Ausschluss aus dem Verband zu beantragen und zu begründen.

### Art. 2

#### Aufgaben

1. Die Aufgaben der Standeskommission sind:
  - 1.1 Schlichtung von Streitigkeiten unter praktizierenden Anwälten, sofern mindestens einer Mitglied des BAV ist und die Streitigkeit im Zusammenhang mit der Berufsausübung steht;
  - 1.2 Prüfung von möglichen Verstössen gegen die allgemein anerkannten Regeln des Berufsstandes und des kollegialen Verhaltens durch Mitglieder des BAV;
  - 1.3 Meldung an die Anwaltskammer und Antragstellung auf Verbandsausschluss;
  - 1.4 Orientierung über Entscheide der Anwaltskammer und der Standeskommission;
  - 1.5 Jährliche Berichterstattung über Kommissionstätigkeit an den Vorstand.
2. Die Behandlung von Auseinandersetzungen zwischen Anwälten und Klienten oder Dritten fällt nicht in die Kompetenz der Standeskommission.

### Art. 3

#### Anwaltsgeheimnis

Antragsteller und Antragsgegner haben sich - soweit nötig - vom Anwaltsgeheimnis entbinden zu lassen.

#### Art. 4

##### Einleitung des Verfahrens

1. Das Verfahren wird eingeleitet durch einen schriftlichen Antrag an den Präsidenten der Standeskommission.
2. Antragsberechtigt sind praktizierende Anwälte.
3. Der Präsident der Standeskommission bezeichnet ein instruierendes und zwei weitere Mitglieder der Standeskommission, welche die Kammer für ein Verfahren bilden.

#### Art. 5

##### Schlichtungsverfahren

1. Das instruierende Mitglied der Kammer gibt dem Antragsgegner Kenntnis vom Antrag, gibt ihm Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung und lädt zum Schlichtungsversuch ein.
2. Das Ergebnis des Schlichtungsversuchs wird durch das instruierende Mitglied der Kammer schriftlich festgehalten zuhanden des Antragstellers, des Antraggegners und des Präsidenten der Standeskommission.
3. Misslingt der Schlichtungsversuch oder findet keiner statt, so nimmt das Verfahren nach Art. 6 seinen Fortgang.

#### Art. 6

##### Weiteres Verfahren

1. Die Beweisführung erfolgt vor der Kammer durch
  - Urkunden
  - Befragung von Antragsteller und Antragsgegner
  - Anhörung von Dritten
  - Augenschein
2. Die Beweisführung wird protokolliert.
3. Nach Abschluss des Beweisverfahrens gibt die Kammer dem Antragsteller und dem Antragsgegner Gelegenheit zur Akteneinsicht und zu Schlussbemerkungen.

#### Art. 7

##### Abschluss des Verfahrens

1. Der schriftliche Entscheid der Kammer hält fest:
  - den geltend gemachten und den erwiesenen Sachverhalt;
  - die Feststellung, ob der erwiesene Sachverhalt ein standeswidriges Verhalten darstellt;
  - den Hinweis, dass über die Namen von Antragsteller und Antragsgegner Stillschweigen zu wahren ist;

- den allfälligen Beschluss, die Akten an die Anwaltskammer weiterzuleiten;
  - den allfälligen Beschluss, dem Anwaltstag den Ausschluss aus dem Verband zu beantragen.
2. Der schriftliche und begründete Entscheid wird durch den Präsidenten der Standeskommission dem Antragsteller und Antragsgegner und in anonymisierter Form dem Vorstand eröffnet.
  3. Der Entscheid ist endgültig.

#### Art. 8

#### Akten der Standeskommission

1. Die Akten werden vom Präsidenten der Standeskommission fünf Jahre aufbewahrt.
2. Die Akten dürfen ohne Einwilligung von Antragsteller und Antragsgegner an Dritte nicht herausgegeben werden. Vorbehalten bleibt die Weiterleitung an die Anwaltskammer gemäss Art. 7 Abs. 1.

#### Art. 9

#### Kosten und Spesen

1. Die Mitglieder der Standeskommission werden gemäss dem Spesenreglement des Verbandes entschädigt.
2. Das Verfahren vor der Standeskommission ist kostenfrei. Es werden keine Parteientuschädigungen ausgerichtet. Dritten können die durch ihre Anhörung entstandenen Spesen aus der Verbandskasse entschädigt werden.